FREIENWIL

ENTSORGUNGSREGLEMENT

ENTSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Freienwil erlässt gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.01.1977
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978

nachstehendes Reglement über die Abfallentsorgung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung.

§ 2

Geltungsbereich

1. Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.
2. Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle, Papier) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle.
3. Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus dem Gewerbe, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 3

Organisation

Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates. Die technische und administrative Leitung ist einer Kommission übertragen.

§ 4

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

§ 5

Kontrolle

Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 07.10.1983.

§ 6

Benützungspflicht

1. Im Rahmen dieses Reglements müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.
2. Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern und ohne Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
3. Der Gemeinderat kann Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. § 13 die direkte Anlieferung in die Kehrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

§ 7

Öffentliche Abfallkörbe

1. Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
2. Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 8

Verbrennen

1. Das Verbrennen von Abfällen aus Gewerbebetrieben und Haushaltungen ist im Freien verboten.
2. Zugelassen ist das Verbrennen im Freien von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen (Art. 26a LRV).
3. Für das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen (Cheminées, Schwedenöfen, etc.) gelten die Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung vom 16.12.1985.

§ 9

Kanalisation

Die Entsorgung von Abfällen in die Kanalisation ist untersagt.

II. ABFALLENTSORGUNG

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Bediente Strassen

1. Abfuhren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.
2. Mit den Entsorgungsfahrzeugen werden nicht bedient:
   - Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze,
   - Strassen, welche mit den Fahrzeugen nur schwer befahren werden können,
   - Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 11 Abs. 2 bestimmt hat.

§ 11

Bereitstellung

1. Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.
2. Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat (auf Antrag der Kommission) den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.
3. Das Abfuhrgut darf frühestens am Abfuhrtag bereitgestellt werden (ausgenommen Häckselmaterial).

b) Graugutabfuhr

§ 12

Umfang

1. Der Graugutabfuhr sind unter Vorbehalt von Abs. 2 folgende Abfallarten zu übergeben:
   - Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden müssen (Hauskehricht),
   - dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (s. § 2, Abs. 2).
2. Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:
   - Alle kompostierbaren Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle,
   - Abfälle, für welche Separatabfuhren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 34,
   - gewerbliche Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3),
   - flüssige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle,
   - Aushubmaterial, Steine, Mist, Schnee und Eis.

§ 13

Organisation

Die Graugutabfuhr findet wöchentlich statt.

§ 14

Bereitstellungsart

1. Die Abfälle sind in fest verschnürten, mit entsprechenden Gebührenmarken versehenen Säcken bereitzustellen.
2. Bei Gebäuden oder zusammen gehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen sind offiziell zugelassene Container zu verwenden. Die Abfälle sind in Säcken mit Gebührenmarken abgepackt darin zu deponieren.
3. Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, diese in offiziell zugelassenen Containern (s. Gebührentarif), versehen mit einer Plombe, bereitzustellen. Bezüglich der von der Graugutabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 12 verwiesen. Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich anzuschreiben.
4. Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.
5. Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) <u>Grüngutabfuhr</u>

§ 15

Umfang

1. Der Grüngutabfuhr sind folgende Abfälle, die nicht selber kompostiert werden können, mitzugeben:

   - Rasenschnitt,
   - Kompostierbare Abfälle aus dem Garten,
   - Küchenabfälle.

2. Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:
   Astmaterial, Strauchschnitt und dgl., die mit dem Häckseldienst entsorgt werden.

§ 16

Organisation

Die Grüngutabfuhr findet vom 1. April bis 31. Oktober zweimal monatlich und vom 1. November bis 31. März einmal monatlich statt.

§ 17

Bereitstellung

Die Abfälle sind in Grüngutbehältern, versehen mit Grüngutgebührenmarken, an den ordentlichen Kehrichtsammelstellen zu deponieren.

d) Häckseldienst

§18

Umfang

1. Die Gemeinde stellt einen Dienst zum Häckseln folgender Gartenabfälle zur Verfügung:

   – Astmaterial, Strauchschnitt und dgl.

2. Von der Abfuhr ausgeschlossen sind:

   – Wurzelstöcke
   – Wurzelballen mit Erde inkl. Topfpflanzen.

§ 19

Organisation

Der Häckseldienst findet nach Vorankündigung statt.

§ 20

Bereitstellung

Das Häckselgut ist an den ordentlichen Kehrichtsammelstellen zu deponieren.

e) Papier

§ 21

Umfang und Organisation

1. Die Papiersammlungen finden in der Regel vier- bis fünfmal jährlich statt.
2. Papier und Karton sind gebündelt an den ordentlichen Kehrichtsammelstellen zu deponieren und werden abgeholt.

f) Sperrgutsammlung

§ 22

Umfang

1. Als Sperrgut gelten:
   - Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte,
   - grössere leere Gebinde,
   - Fensterglas,
   - behandeltes Holz.

2. Gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

§ 23

Organisation

Die Sperrgutabfuhr findet mindestens einmal jährlich statt. Das Datum und die Organisation werden vorgängig veröffentlicht.

§ 24

Bereitstellung

2. Das Sperrgut ist zum Sammelplatz zu bringen.
2. Die Gebühren sind am Sammelplatz zu entrichten.

g) Weitere Entsorgung

§ 25

Umfang und Organisation

Nach Bedarf werden weitere Entsorgungsmöglichkeiten angeboten, z. B. für

- Alteisen, Kühlgeräte, Elektro/Elektronikschrott, Altreifen, Neonröhren, Kunststoff-Skischuhe, Styropor.

III. SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 26

Allgemeines

1. Für folgende Abfallarten sind in der Gemeinde permanente Sammelstellen vorhanden:
   - Altglas
   - Stahlblechdosen
   - Aluminium
   - Altöle
   - Batterien
   - Altkleider.

2. Der Unterhalt der Sammelstelle obliegt der Gemeinde.
3. Die Sammelstelle darf nur von Montag bis Samstag von 08.00 - 20.00 Uhr benützt werden.
4. Die Kompetenz, neue Sammelstellen zu schaffen, liegt beim Gemeinderat.
5. Abfälle aus Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 27

Altglas

1. Altglas ist nach Farben getrennt zu entsorgen.
2. Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile, usw. sind vorher zu entfernen.

§ 28

Stahlblechdosen

Stahlblechdosen sind gepresst in den dafür vorgesehenen Container zu geben. Sie sind vorher zu reinigen. Die Papieretiketten müssen entfernt werden.

§ 29

Aluminium

1. Aluminiumabfälle sind grob gereinigt in den speziellen Container zu geben. Grössere Gegenstände können der Alteisensammlung mitgegeben werden.
2. Kunststoff- und papierbeschichtete Verpackungen sind der ordentlichen Graugutabfuhr zu übergeben. Das „Alu-Recycling"-Signet ist zu beachten.

§ 30

Altöle, Chemikalien

1. Kleinere Mengen von Altölen (bis max. 10 Liter) sind getrennt nach Motoren- bzw. Getriebeöl und Speiseöl in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen.
2. Lösungsmittel, Farben, Lacke, Verdünner, Pflanzenschutzmittel, Holschutzmittel, Fotochemikalien, etc. sind nach § 34 zu entsorgen.

§ 31

Batterien

Batterien sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder im Sammelcontainer zu deponieren. (Anhang 4.10 zur eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 09.06.1986).

b) Andere ausgewiesene Sammelstellen

§ 32

Bauschutt

Steine, Bauschutt und Aushubmaterial müssen auf eigene Rechnung entsorgt werden. Auskunft erteilt die Gemeindekanzlei.

§ 33

Tierkörper

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind einer der von der Gemeinde bestimmten Tierkadaversammelstellen abzuliefern.

§ 34

Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände

1. Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12.11.1986 sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21.03.1969 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder einer der öffentlichen Giftsammelstellen zuzuführen. Dabei handelt es sich insbesondere um Lösungsmittel, Farben, Lacke, Verdünner, Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Fotochemikalien.
2. Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Abs. 1 gleichgestellt.

IV. FINANZIERUNG

§ 35

Allgemeines

1. Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese haben die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen vollständig zu decken.
2. Die periodische Anpassung der Gebühren an die Kostenentwicklung innerhalb des vorgegebenen Kostendeckungsgrades liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.
3. Die Benützung der Grau-, Grün- und Sperrgutentsorgung ist gebührenpflichtig. Der Gemeinderat ist berechtigt, für gewisse Spezialabfuhren und die kommunale Sammelstelle Kostenbeiträge zu verlangen.
4. Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung tragen die Abfallverursacher.

§ 36

Bemessungsgrundlagen

1. Bei der Graugutentsorgung werden Sack- und/oder Containergebühren erhoben; bei der Grüngutentsorgung Jahresgebühren bzw. Gebühren pro Leerung für die Behälter, abgestuft nach deren Grösse.
2. Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 37

Gebührenbezug

1. Der Gebührenbezug erfolgt mittels einer Grundpauschale, sowie Gebührenmarken für die Grau-, Grün- und Sperrgutentsorgung sowie Containerplomben.
2. Diese Entsorgungsmarken und Containerplomben können auf der Gemeindekanzlei und bei von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38

Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

§ 39

Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 09.07.1968

§ 40

Strafbestimmungen

1. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 mit Busse bis zu Fr. 200.00 geahndet.
2. Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 41

Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt am 01.01.2004 in Kraft.
2. Auf diesen Zeitpunkt wird das Entsorgungsreglement vom 01.01.1994 aufgehoben.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 21.11.2003

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Hanspeter Geissmann

Der Gemeindeschreiber

Felix Vögele